Marco KühnTelefon:0241 9978920Aachener FinanzmaklerTelefax:0241 9978911Krefelder Straße 109Mobil:0170 211253152070 AachenEmail:marco.kuehn@aachen-f. deWeb:www.aachen-f.de

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

da ich stets eine offene und ehrliche Firmenpolitik betreibe, stelle ich Ihnen alle wichtigen und für Sie notwendigen Informationen auf diesen Seiten zusammen.

Gem. § 11 der Versicherungs- Vermittler Verordnung (VersVermV) gebe ich Ihnen bekannt;

Ich bin für Sie als **Versicherungsmakle**r¹ gem. dem neuen Paragraphen 34d der Gewerbeordnung bzw. § 93 HGB unter meiner Firma: **Marco Kühn c/o ACF, Krefelder Str. 109, 52070 Aachen** tätig.

Die Namensgebung ACF – Aachener Finanzmakler ist derzeit ein Zusammenschluss von drei Finanzmaklern und dient lediglich einem einheitlichen Werbeauftritt.

Die rechtliche Geschäftsverbindung besteht zwischen Ihnen und Marco Kühn.

Ich verfüge über eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mind. 1,2 Million Euro Deckungssumme (höchstens 2,4 Millionen pro Jahr), welche über meine gesamte Tätigkeitsdauer aufrechterhalten bleibt. Auf Anforderung stelle ich Ihnen gern eine Kopie der Versicherungspolice zur Verfügung.

Gemäß der Versicherungs- Vermittler Verordnung besteht die Verpflichtung einer Beratungsdokumentation. Dies führt leider auch für meine Mandanten zu erheblichem Mehraufwand, ist aber in **Ihrem** und **meinem** Sicherungsinteresse.

Meine Firma ist bei der DIHK unter folgender Nr. registriert: D-EHIN-B8FZH-95

Sie können die Eintragung einsehen:
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
Telefon (0 30) 2 03 08-0
Fax (0 30) 2 03 08-10 00
E-Mail infocenter@berlin.dihk.de
www.vermittlerregister.info oder
www.vermittlerregister.org

Die für mein Unternehmen zuständige Industrie- und Handelskammer ist: Aachen, Theaterstr. 6, 52062 Aachen Telefon 0241/4460-281 Telefax 0241/4460-153 http://www.aachen.ihk.de

(1) Versicherungsvermittler im Sinne dieses Gesetzes sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler.

(2) Versicherungsvertreter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.

(3) Versicherungsmakler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler nach Satz 1.

¹ § 42a Gewerbeordnung Begriffsbestimmungen

Schlichtungsstellen:²

Sollte ein vermittelter Vertrag einmal Probleme aufwerfen, bitte ich Sie dies direkt mit mir als Makler zu klären. Ansonsten rufen Sie bitte folgende Schlichtungsstellen an:

Anschrift der Schlichtungsstelle:

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 06 02 22 10052 Berlin

Telefon: 01802/55 04 44 (0,06 Euro pro Anruf aus dem Festnetz)

Telefax: 030/20 45 89 31 www.pkv-ombudsmann.de

Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin Tel. 0 18 04 - 22 44 24 Fax 0 18 04 - 22 44 25 www.versicherungsombudsmann.de

Gemäß §5 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung gebe ich Ihnen folgende Informationen bekannt:

1. Name und Anschrift

geschäftlich ladungsfähige Anschrift

Marco Kühn Marco Kühn Krefelder Str. 109 Richtericher Str. 52 52070 Aachen 52072 Aachen

2. Beteiligungen an Versicherungsunternehmen

Es bestehen keine direkten oder indirekten Beteiligungen an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens.

3. Beteiligungen von Versicherungsunternehmen

Es bestehen auch keine Beteiligungen eines Versicherungsunternehmens oder eines Mutterunternehmens eines Versicherungsunternehmens in direkter oder indirekter Art an den Stimmrechten oder am Kapital meines Unternehmens.

Schlichtungsstelle

(1) Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft privatrechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen anerkennen. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Beteiligten können diese Schlichtungsstelle anrufen; das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

² § 42j Gewerbeordnung

⁽²⁾ Privatrechtlich organisierte Einrichtungen können als Schlichtungsstelle anerkannt werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Antworten und Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen sind, und in organisatorischer und fachlicher Hinsicht die Aufgaben

 ⁽³⁾ Die anerkannten Schlichtungsstellen sind verpflichtet, jede Beschwerde über einen Versicherungsvermittler zu beantworten.
 (4) Die anerkannten Schlichtungsstellen können von dem Versicherungsvermittler ein Entgelt erheben. Bei offensichtlich missbräuchlichen Beschwerden kann auch von dem Versicherungsnehmer ein Entgelt verlangt werden. Die Höhe des Entgelts muss im Verhältnis zum Aufwand der anerkannten Schlichtungsstelle angemessen sein.

⁽⁵⁾ Soweit keine privatrechtlich organisierte Einrichtung als Schlichtungsstelle anerkannt wird, kann das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die Aufgaben der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einer bestehenden Bundesbehörde oder Bundesanstalt zuweisen. Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren und die Erhebung von Gebühren regeln."